

---

Name

---

Straße, Haus-Nr.

---

PLZ, Ort

---

Rheinischen Versorgungskassen  
Zusatzversorgung  
Postfach 21 09 40  
50533 Köln

### **Erklärung anlässlich der Begründung einer Mitgliedschaft in den Rheinischen Versorgungskassen – Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK)**

Für den Fall, dass eine Mitgliedschaft des/der \_\_\_\_\_ zustande kommt, gebe(n) ich/wir die folgende Erklärung ab:

Das jeweils gültige Satzungsrecht der RZVK für das zu begründende Mitgliedschaftsverhältnis erkenne(n) ich/wir als verbindlich an. Auf meine/unsere umseitig abgedruckten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nach § 13 Absätze 4 und 5 sowie auf die Regelung in § 13 Abs. 6 der Satzung der RZVK wurde(n) ich/wir ausdrücklich hingewiesen.

Eine Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Nordrhein-Westfalen, Wuppertal, bzw. beim Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Mainz,

  

besteht bzw. ist/wird beantragt.

→ Nachweis ist beigelegt/wird nachgereicht

besteht nicht und wird auch nicht beantragt.

Sollte keine Mitgliedschaft im KAV bestehen bzw. begründet werden, ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der RZVK, dass der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Auf diese Regelung wurde(n) ich/wir hingewiesen und erkläre(n), dass entsprechend verfahren und dass in den Arbeitsverträgen folgende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen wird:

„Frau/Herr ..... hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 – Altersvorsorge-TV- Kommunal – (ATV-K) und der Satzung der RZVK in der jeweiligen Fassung.“

Ort, Datum und Unterschrift

Stempel/Siegel

## Auszug aus der Satzung der RZVK, § 13 Absätze 4, 5 und 6

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind.

Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzu-melden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versiche-rungsnachweis der Kasse (§ 51 Absatz 1) auszuhändigen,
- c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gege-benenfalls zu erläutern,
- d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine ört-liche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder zu gestatten,
- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwen-den bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitge-ber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist,
- g) der Kasse mitzuteilen, wenn es einem Dritten, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, Personal stellt (z. B. § 4 Abs. 3 TVöD) oder der Dritte dem Mitglied Personal stellt.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen.

Inbesondere ist/sind mitzuteilen

1. von Mitgliedern im Sinne des § 11 Absatz 1 Buchstabe d
  - a) jede Änderung bei den Inhaber-/Beteiligungsverhältnissen
  - b) der Wegfall der kommunalen Aufgabenerfüllung oder
  - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitglieds.
2. von allen Mitgliedern
  - a) Umfirmierungen
  - b) Eine Änderung der Rechtsform
  - c) eventuelle Abweichungen von dem in kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht
  - d) die Verlegung des juristischen Sitzes
  - e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person
  - f) das Nichtmehrvorhandensein von versicherungspflichtigen Beschäftigten.

(6) Mitglieder, die juristische Personen im Sinne des § 11 Absatz 1 Buchstabe d sind, sind darüber hinaus ver-pflichtet, der Kasse auf deren Verlangen schriftlich zu bestätigen, dass dem Mitglied keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die zu der Annahme führen, dass die Unternehmensfortführung innerhalb eines Zeit-raums von 12 Monaten ab der Bestätigung gefährdet sein könnte („going concern“-Bestätigung). Die Kasse kann verlangen, dass die „going concern“-Bestätigung auf Kosten des Mitglieds durch einen Steuerberater o-der Wirtschaftsprüfer, der durch das Mitglied selbst ausgewählt werden kann, erteilt wird bzw. dass im Falle des Satzes 1 das Mitglied bei Zweifeln an der Richtigkeit der „going concern“-Bestätigung durch das Mitglied selbst die Richtigkeit an Eides statt versichert. Kann eine „going concern“-Bestätigung nicht beigebracht wer-den, etwa weil Tatsachen oder Umstände vorliegen, die zu der Annahme führen, dass die Unternehmensfort-führung innerhalb eines Zeitraums von 12 Mona-ten ab der Bestätigung gefährdet ist, oder weigert sich das Mitglied, einem Verlangen der Kasse nach Abgabe einer „going-concern“-Bestätigung nachzukommen, kann die Kasse die Fortführung der Mitgliedschaft von der Beibringung einer adäquaten Sicherheitsleistung im Sin-ne von § 15 Absatz 2 Satz 2 zur Absicherung des Insolvenzrisikos ab-hängig machen. Wird die von der Kasse geforderte Sicherheitsleistung vom Mitglied nicht erbracht, ist von einem Wegfall der Mitgliedschaftsvorausset-zungen gemäß § 14 Absatz 2 auszugehen und die Kasse ist zur Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt. Die weiteren Rechte der Kasse nach § 12 und § 14 bleiben unberührt.